

Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines jagdlichen Managementplanes für das Jahr 2002 (Jagdlicher Managementplan 2002).

Aufgrund des § 8 Abs 3 des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl für Wien Nr 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl für Wien Nr 53/2001, wird auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GesmbH nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten verordnet:

Grundsätze

§ 1. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 9) bestehen für das Wildtiermanagement folgende Grundsätze:

1. Menschliche Eingriffe in den Ablauf der natürlichen Vorgänge sollen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden.
2. Die dauerhafte Erhaltung von autochthonen Wildtierpopulationen und deren Lebensräumen soll gewährleistet sein.
3. Eine standortgemäße Waldvegetation soll gefördert und erhalten werden. Die Entwicklung und Erneuerung der Waldgesellschaften in ihrer standorttypischen Struktur und Artenkombination soll auf überwiegender Fläche ihres Vorkommens im Nationalpark gewährleistet sein. Es soll zu keiner schalenwildbedingten Verminderung der standortgemäßen Artendiversität der Pflanzen im Nationalpark kommen. Die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften soll im Laufe jeder Waldgeneration möglich sein.
4. Wildtiere sollen für den Nationalparkbesucher erlebbar sein.
5. Das Schalenwildmanagement soll mit dem wildökologisch zusammenhängenden Nationalparkumfeld abgestimmt werden.
6. Eine artgemäße Sozialstruktur der autochthonen Schalenwildpopulationen (Rot-, Reh- und Schwarzwild) soll hergestellt und erhalten werden.
7. Dam- und Muffelwild sind als nicht autochthone Schalenwildarten von den Grundsätzen der Z 2 und 6 ausgenommen.

(2) Die im Abs 1 angeführten Grundsätze sind insbesondere durch folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

- Einschränkung des Jagddruckes.
- Ausweisung von jagdlichen Ruhegebieten.
- Reduktion der Schusszeiten.
- Festlegung der Jagdmethoden.
- Bestandserhebung und -kontrolle des Schalenwildes.
- Erhebung von Wildschäden.
- Beschränkung der Wildfütterung.

Abschussplanung

§ 2. (1) Der Wildstandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Reh-, Muffel-, Dam- und Schwarzwild. Andere jagdbare Tiere dürfen mit Ausnahme jagdlicher Eingriffe gemäß § 6 Abs 2 ganzjährig nicht bejagt werden.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 9) haben die Jagdausübungsberechtigten mindestens zweimal jährlich gleichzeitig in allen gemäß den Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes (§ 7) festgelegten Jagdgebieten Wild-zählungen durchzuführen.

(3) Für die Wildstandsregulierung sind folgende Planungskriterien maßgeblich:

- der durchschnittliche Abschuss (inklusive Fallwild) der letzten 3 Jahre,
- das Ausmaß und die Entwicklungstendenz der Wildschäden wie insbesondere Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden,
- die Entwicklungstendenz des Wildbestandes aufgrund der Ergebnisse der Wildzählungen der letzten 3 Jahre,
- die Berücksichtigung der 10-Jahres-Entwicklungstendenz hinsichtlich der Zahl der Abschüsse, der Wildschäden und der Wildzählungen,
- die Herstellung und Erhaltung einer artgemäßen Sozialstruktur der autochthonen Schalenwildpopulationen mit ausgewogenem Geschlechterverhältnis und Altersklassenaufbau.

(4) Für das Jahr 2001 wird die Mindest- und Höchstzahl des zu erlegenden Schalenwildes (inklusive Fallwild) – aufgeschlüsselt nach einzelnen Schalenwildarten – wie folgt festgelegt:

1. Rotwild: mindestens 30 Stück – höchstens 70 Stück
2. Rehwild: mindestens 100 Stück – höchstens 150 Stück
3. Muffelwild: mindestens 15 Stück
4. Damwild: mindestens 10 Stück
5. Schwarzwild: mindestens 150 Stück

(5) Vom männlichen Rotwild der Altersklasse I und II (§ 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl für Wien Nr 3/1983) darf insgesamt höchstens 1 Stück außerhalb der Brunft erlegt werden.

(6) Männliches Rehwild der Altersklasse I und II (§ 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl für Wien Nr 3/1983) darf ganzjährig nicht bejagt werden.

(7) Bei der Bewilligung der Abschusspläne gemäß § 75 Wiener Jagdgesetz sind die Planungskriterien gemäß Abs 3 sowie die Mindest- und Höchstzahlen des zu erlegenden Wildes gemäß Abs 4 Z 1 bis 4 zu berücksichtigen.

Jagdliche Ruhegebiete, Gebiete mit vierwöchiger Bejagung, Intervallregulierungsgebiete

§ 3. (1) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch helle Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu jagdlichen Ruhegebieten erklärt. Jagdliche Ruhegebiete sind Bereiche, in denen jede vermeidbare Beunruhigung des Wildes und jeglicher jagdliche Eingriff verboten ist. Eingriffe unter den Voraussetzungen des § 6 Abs 2 bleiben davon unberührt.

(2) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch dunkle Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Gebieten mit vierwöchiger Bejagung erklärt. In diesen Gebieten ist eine Bejagung nur einmalig an vier aufeinander folgenden Wochen zulässig. Über Beginn und Ende der Bejagung sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Schraffierung ausgewiesenen Flächen werden zu Intervallregulierungsgebieten A erklärt. Intervallregulierungsgebiete A sind Bereiche, in denen die Wildstandsregulierung in der Form eines Intervallsystems mit kurzen Regulierungsphasen (längstens 2 Wochen) und längeren Ruhephasen (mindestens 4 Wochen) betrieben wird. Auf jede Regulierungsphase hat jeweils eine Ruhephase zu folgen. Über Beginn und Ende jeder Regulierungsphase sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(4) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Kreuzschraffierung ausgewiesenen Flächen werden zu Intervallregulierungsgebieten B erklärt. Intervallregulierungsgebiete B sind Bereiche, in denen eine Bejagung insgesamt nur an 110 Tagen innerhalb der in der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl für Wien Nr 26/1975, in der Fassung LGBl für Wien Nr 4/1986, festgelegten Zeiten erlaubt ist. Dadurch verursachte Störungen der Besucher sind möglichst gering zu halten. Über Tage, an denen eine Bejagung stattfindet, sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(5) Die Abs 2 bis 4 gelten nicht für die Bejagung von Schwarzwild. Dessen Bejagung ist zu den in den in der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl für Wien Nr 26/1975, in der Fassung LGBl für Wien Nr 4/1986, festgelegten Zeiten zulässig. Über jene Tage, an denen eine Bejagung stattfindet, sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(6) In die Aufzeichnungen gemäß Abs 2 bis 5 kann der Magistrat und die Nationalpark Donau-Auen GesmbH jederzeit Einsicht nehmen. Eine Zusammenfassung dieser Aufzeichnungen ist dem Magistrat und der Nationalpark Donau-Auen GesmbH spätestens am 28. Februar 2002 zu übermitteln.

Jagdmethoden, Geweihe

§ 4. (1) Als Wildstandsregulierung ist ausschließlich die Regulierungsmethode der Profi-Ansitzjagd unter Maßgabe der in § 1 Abs 1 genannten Grundsätze

1. vom Jagdausübungsberechtigten oder
2. von Abschussberechtigten entsprechend der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Rotwildhegegemeinschaft Lobau unter Begleitung von Ermächtigten des Jagdausübungsberechtigten vorzunehmen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 9) verbleiben Trophäen von erlegtem Wild beim Jagdausübungsberechtigten und sind von diesem zu verwahren. Der Jagdausübungsberechtigte hat verwahrte Trophäen auf Antrag der Nationalpark Donau-Auen GesmbH durch Anordnung des Magistrates Museen, Schulen, Universitäten oder gleichartigen Institutionen für wissenschaftliche Zwecke oder Bildungszwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Von der Regelung des Abs 2 ausgenommen sind Geweihe des Rotwildes, das im Rahmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden vertraglichen Vereinbarungen der Rotwildhegegemeinschaft Lobau von Jägern der Rotwildhegegemeinschaft Lobau erlegt wird.

Wildfütterung

§ 5. (1) Die Wildfütterung ist nur für Schalenwildarten ausschließlich in Form einer Erhaltungs- und Lenkungs-fütterung durchzuführen. Sie dient der Vermeidung untragbarer Vegetationsbelastungen durch das Wild und – insbesondere beim Rotwild – der Erhaltung der Mindestpopulation. Sie ist auf das dafür notwendige Mindestausmaß zu beschränken.

(2) An Schalenwild darf ausschließlich natürliches Rau- und Saftfutter im Zeitraum von 1. Jänner bis 30. April und 1. Oktober bis 31. Dezember verfüttert werden.

Bejagung bei Wildseuchen

§ 6. (1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Entwicklung von Wildkrankheiten zu überwachen und zu dokumentieren. Dabei müssen regelmäßige Untersuchungen von Probenmaterial erlegten Schalenwildes und Fallwild durchgeführt werden.

(2) Im Seuchenfalle gelten die veterinärrechtlichen Bestimmungen.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

§ 7. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Wiener Jagdgesetz“ das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens, LGBl für Wien Nr 6/1948, in der Fassung LGBl für Wien Nr 34/2001.

Strafbestimmung

§ 8. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl für Wien Nr 37/1996, in der jeweils geltenden Fassung, zu bestrafen.

Geltungsbereich

§ 9. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich

1. auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz) und
2. auf jene Teile von Jagdgebieten (§§ 4–6 Wiener Jagdgesetz), die gemäß § 8 Abs 3 zweiter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22

Dyckerhoff & Widmann Ges.m.b.H.

Ihr Partner in allen Baufragen

Unser Leistungsprofil:

- | | |
|----------------------|------------------|
| – Hoch- und Tiefbau | – Tunnelbau |
| – Industriebau | – Spezialtiefbau |
| – Brückenbau | – Wasserbau |
| – Altbausanierung | – U-Bahn Bau |
| – Generalunternehmer | – Straßenbau |

Hietzinger Kai 131a
A-1131 Wien
Telefon 01 / 877 44 54
Telefax 01 / 877 44 80
E-Mail: dw.wien@dywidag.at

Wir bauen auf Ideen



